

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die Überlassung von Veranstaltungsräumen der Gastronomie Hotel & Restaurant Eigen zur Durchführung von Veranstaltungen wie Geburtstagen, Trauerfeiern, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen und Präsentationen etc., sowie für alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Restaurant Hotel & Restaurant Eigen.
2. Die allgemeine Geschäftsbedingungen finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss, -partner, Haftung, Verjährung

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch das Hotel & Restaurant Eigen zustande, diese sind die Vertragspartner.
2. Ist der Kunde / Besteller nicht der Veranstalter selbst bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der Veranstalter zusammen mit dem Kunden gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern das Hotel & Restaurant Eigen eine entsprechende Erklärung des Veranstalters vorliegt.
3. Das Hotel & Restaurant Eigen haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das Hotel & Restaurant Eigen die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotel & Restaurant Eigen beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Hotel & Restaurant Eigen beruhen. Einer Pflichtverletzung des Hotel & Restaurant Eigen steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotel & Restaurant Eigen auftreten, wird des Hotel & Restaurant Eigen bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, das Hotel & Restaurant Eigen rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Das Hotel & Restaurant Eigen ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und von dem Hotel & Restaurant Eigen zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommene Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise des Hotel & Restaurant Eigen zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen der Hotel & Restaurant Eigen an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein.
3. Rechnungen des Hotel & Restaurant Eigen ohne gesondert festgelegtem Fälligkeitsdatum sind sofort und ohne Abzug in bar ,per EC oder Kreditkarte zubegleichen, es sei denn, es wurden andere Vereinbarungen schriftlich getroffen. Das Hotel & Restaurant Eigen kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel & Restaurant Eigen berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8% bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Das Hotel & Restaurant Eigen bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
4. Das Hotel & Restaurant Eigen ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung, einer Anzahlung oder Ähnlichem zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.
5. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Hotel & Restaurant Eigen aufrechnen oder mindern bzw. ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

IV. Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung)

1. Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem Hotel & Restaurant Eigen geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des Hotel & Restaurant Eigen. Erfolgt diese nicht, so ist in jedem Fall bis einschließlich 20 Tage vor Termin die Stornierung kostenfrei.
2. Sofern zwischen dem Hotel & Restaurant Eigen und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche an das Hotel & Restaurant Eigen auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber dem Hotel & Restaurant Eigen ausübt, sofern nicht ein Fall gemäß Nummer 1 Satz 3 vorliegt.
3. Tritt der Kunde erst zwischen der 89 bis 30. Tag vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist das Hotel & Restaurant Eigen berechtigt 50% des entgangenen Speisen- und Getränkeumsatzes in Rechnung zu stellen
4. Bei einem Rücktritt vom 29 bis 10 Tag vor dem Veranstaltungstermin beträgt der Schadensersatz 70%
5. Und bei einem Rücktritt von weniger als 10 Tagen 90%.
6. Die Berechnung des Speiseumsatzes erfolgt nach der Formel: vereinbarter Menü- / Buffetpreis mal vertraglich festgehaltener Teilnehmerzahl. War für das Menü / Buffet noch kein Preis vereinbart, wird für ein Menü (30,00 Euro) oder Buffet (45,00 Euro) zugrunde gelegt. Der Getränkeumsatz entspricht der Getränkepauschale von 25,00 Euro pro Person. Wurde eine Pauschale je Teilnehmer vereinbart, so ist die Pauschale zu Grunde zu legen.
7. Der Abzug ersparter Aufwendungen ist dabei berücksichtigt. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

V. Rücktritt des Hotel & Restaurant Eigen

1. Sofern schriftlich vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das Hotel & Restaurant Eigen in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage der Hotel & Restaurant Eigen auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
2. Wird eine vereinbarte oder oben gemäß Ziffer III Nummern 4 und / oder 5 verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer von dem Hotel & Restaurant Eigen gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Hotel & Restaurant Eigen ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Ferner ist das Hotel & Restaurant Eigen berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls
 - Höhere Gewalt oder andere von dem Hotel & Restaurant Eigen nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen
 - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. der Person des Kunden oder des Zwecks seines Aufenthaltes, gebucht werden;
 - das Hotel & Restaurant Eigen begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotel & Restaurant Eigen in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts bzw. Organisationsbereich des Hotel & Restaurant Eigen zuzurechnen ist
4. Bei berechtigtem Rücktritt des Hotel & Restaurant Eigen entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

VI. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Eine Änderung der Teilnehmerzahl muss spätestens 10 Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem Hotel & Restaurant Eigen schriftlich mitgeteilt werden.
2. Bei Einhaltung der Frist wird die dann korrigierte Teilnehmerzahl zugrunde gelegt. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die ursprünglich vereinbarte Teilnehmerzahl zugrunde gelegt. Im Fall einer Abweichung nach oben wird unabhängig von Punkt VI. Nr. 1 und Nr. 2. Satz 2 die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
3. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist das Hotel & Restaurant Eigen berechtigt die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.
4. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und

stimmt das Hotel & Restaurant Eigen diesen Abweichungen zu, so kann das Hotel & Restaurant Eigen die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, das Hotel & Restaurant Eigen trifft ein Verschulden.

VII. Mitbringen und Mitnehmen von Speisen und Getränken

1. Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Hotel & Restaurant Eigen. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet. Dieser beträgt bei Kuchen 1,50 Euro pro Person, bei Weinen und Spirituosen je nach Warenwert zwischen 20 und 30 Euro pro Flasche und bei sonstigen Speisen 5,00 Euro pro Person und Speise. Die Verantwortung für die Einhaltung der hygienetechnischen einwandfreien Verarbeitung und Herstellung liegt in jedem Fall beim Kunden und ist dem Hotel & Restaurant Eigen schriftlich zu bestätigen.

2. Der Kunde darf Speisen und Getränke mitnehmen, soweit diese von ihm vollumfänglich bestellt und bezahlt wurden. Das Hotel & Restaurant Eigen versichert die Einhaltung der hygienetechnischen Vorschriften bis zum Verlassen des Hauses. Etwaige spätere gesundheitliche Schäden, die durch den Verzehr nach dem Übergang an den Kunden entstehen, liegen in der Verantwortung des Kunden und können dem Hotel & Restaurant Eigen nicht mehr angelastet werden.

3. Sollte der Kunde nicht verzerrte Speisen mitnehmen wollen hat er entsprechende hygienisch einwandfrei Verpackungsmaterialien zur Verfügung zu stellen.

4. Von dem Mitbringen und der Mitnahme von Speisen sind folgende Speisen und / oder Speisebestandteile aus dem Bereich der leicht verderblichen Lebensmittel ausgeschlossen:

- Geflügel und Geflügelprodukte
- Speisen bei denen Milch, Sahne oder unpasteurisierten Rohei verarbeitet wurde
- Speisen die aus Hackfleisch, unabhängig welcher Tierart, hergestellt & verarbeitet wurden
- Salate aller Art
- Aufläufe aller Art

VIII. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit das Hotel & Restaurant Eigen für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Hotel & Restaurant Eigen von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Hotel & Restaurant Eigen bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Hotel & Restaurant Eigen gehen zu Lasten des Kunden, soweit das Hotel & Restaurant Eigen diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Hotel & Restaurant Eigen pauschal erfassen und berechnen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

3. Der Kunde ist mit Zustimmung des Hotel & Restaurant Eigen berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das Hotel & Restaurant Eigen eine Anschlussgebühr verlangen.

4. Störungen an von dem Hotel & Restaurant Eigen zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Hotel & Restaurant Eigen diese Störungen nicht zu vertreten hat.

IX. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. in dem Hotel & Restaurant Eigen. Das Hotel & Restaurant Eigen übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Hotel & Restaurant Eigen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht

darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.

2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist das Hotel & Restaurant Eigen berechtigt. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das Hotel & Restaurant Eigen berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Hotel & Restaurant Eigen abzustimmen.

3. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf das Hotel & Restaurant Eigen die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Hotel & Restaurant Eigen für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

X. Haftung des Kunden für Schäden

1. Der Kunde haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht wurden.

2. Das Hotel & Restaurant Eigen kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (zum Beispiel Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

XI. Feinplanungen für Veranstaltungen und Erstellung von Angeboten

1. Vor einer Feinplanung und Angebotserstellung muss dem Auftraggeber auf jeden Fall eine grobe Vorstellung über die Möglichkeiten gegeben werden. Es ist allen Beteiligten klar, dass eine exakte Kalkulation erst nach einer Feinplanung im Angebot möglich ist. Unabhängig davon muss dem Auftraggeber aber eine grobe finanzielle Orientierung gegeben werden, auf deren Grundlage er sich entscheiden kann, ob er einen Termin zur Feinabstimmung wahrnimmt und die Angebotserstellung in Auftrag gibt.

XII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz der Betriebsgesellschaft Hotel & Restaurant Eigen

3. Ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten - ist im kaufmännischen Verkehr der gesellschaftsrechtliche Sitz der Betriebsgesellschaft Hotel & Restaurant Eigen. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der gesellschaftsrechtliche Sitz der Betriebsgesellschaft Hotel & Restaurant Eigen

4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.